

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 1692.) Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Westphalen. D. d. den 5ten Januar 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben bei den in Unfern Staaten fast allgemein verbreiteten Feuer-Versicherungs-Sozietäten, vornehmlich durch die Erfahrung der neueren Zeiten, manngfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrgenommen. Theils hat die bisherige Zersplitterung der öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten in zu viele kleine und erheblichen Unfällen nicht gewachsene Sozietäten oft die Zuverlässigkeit und Sicherheit der vertragsmäßigen Zahlungen und Leistungen an die Versicherungsnehmer erschwert und verlezt; theils haben bisher in fast allen diesen Sozietäten die Beiträge zu den Sozietätsfonds in sehr großen und unbilligen Verhältnissen zu den verschiedenen Graden der Feuergefahr, welcher die einzelnen Theilnehmer nach Verschiedenheit der Lage und Beschaffenheit ihrer Gebäude ausgesetzt sind, aufgebracht werden müssen; und endlich haben sich die in den einzelnen bisherigen Feuer-Sozietäts-Reglements enthaltenen Bestimmungen, durch welche die innern Rechts- und Verwaltungs-Verhältnisse geordnet werden sollen, meistens so unvollständig und unvollkommen gezeigt, daß die Revision und Berichtigung derselben zu einem dringenden Bedürfnis geworden ist. Wir haben daher Allergnädigst befohlen, daß das gesammte Feuer-Sozietäts-Wesen einer allgemeinen Revision unterworfen werde, und nachdem dieselbe durch Unser Staats-Ministerium bewirkt, durch Unfern Staatsrath begutachtet, und Unsere sämtlichen getreuen Stände darüber und über die besonderen Bedürfnisse einer jeden Provinz vernommen worden; so haben Wir in Folge Alles dessen darüber, welche öffentliche Feuer-Sozietäten, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefahr gerichtet ist, in Unfern Staaten fortan bestehen sollen, Beschluß genommen und verordnen demnach, wie folgt:

§. 1. Es soll für die ganze Provinz Westphalen, in derjenigen Begrenzung, welche dieselbe als Ober-Präsidial-Bezirk hat, auch die Stadt Lippstadt mit eingeschlossen, fortan nur Eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefahr gerichtet und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich je-

1. Allgemeine
Sozialmün-
gen.

H der

Jahrgang 1836. (No. 1692.)